

nen werden (Röm. 13, 8—10), sowie o. diejenigen, welche als entfernte bezeichnet werden, weil sie erst mittelbar durch eine zweite Folgerung aus der ersten hervorgehen. Nach seiner negativen Seite untersagt das Naturgesetz alle schlechten Acte, die an sich schlechten direct und unmittelbar, die nur in Folge eines positiven Gesetzes verbotenen indirect und mittelbar, insofern es verbietet, einem gültigen Gesetze ungehorsam zu sein. Nach seiner affirmativen Seite kann es alle guten Acte in sich enthalten, insofern diese zum Zwecke des natürlichen Sittengesetzes zur natürlichen Vollendung des Menschen beizutragen vermögen; aber es kann nicht alle guten Acte zu gleicher Zeit, sondern nur die Art und Weise des Handelns hypothetisch vorschreiben.

3. Der unmittelbare Urheber des natürlichen Gesetzes ist Gott, der es in seiner natürlichen Offenbarung erläßt. Daß Gott der unmittelbare Urheber dieses Gesetzes sei, so daß es ein göttliches Gesetz heißen muß, ist gegen die Rationalisten gesagt, welche der angeblich autonomen Vernunft des Menschen die Urheberschaft vindiciren und so das natürliche Gesetz zu einem menschlichen machen (Syllabus 3); daß Gott das natürliche Gesetz in seiner natürlichen Offenbarung gebe, ist gegen die Traditionalisten zu betonen, welche behaupten, er erlasse es ausschließlich in positiver Offenbarung.

4. Das natürliche Gesetz verpflichtet alle Menschen, auch Unmündige und solche, welche diesen gleich zu achten sind, wenn schon diese außer Stande sind, demselben formell nachzukommen. Erwachsene, welche Unmündige zur Verletzung des natürlichen Sittengesetzes veranlassen oder dieselben als Werkzeuge mißbrauchen, müssen für diese Verletzung verantwortlich gemacht werden. Dieses Gesetz bedarf keiner äußern Verkündigung, da es durch die Vernunft unmittelbar erkannt wird (S. Thom. 2, 1, q. 90, a. 4 ad 1).

5. Dieses Gesetz ist für alle Menschen gleich. Wie Gott nur Einer ist und nur Eine Weltordnung aufgestellt hat, wie die menschliche Natur in allen Menschen die nämliche ist, so muß auch die Stellung, welche sie zu Gott und den Mitmenschen einnehmen, die nämliche sein, woraus sich die Einheit des Sittengesetzes und seine Identität für alle Menschen von selbst ergibt. Faßt man das natürliche Sittengesetz in actu primo, d. h. als die Befähigung zu demselben, oder als Vermögen, zwischen gut und böse zu unterscheiden, so bildet es einen Bestandtheil der menschlichen Natur und ist als solcher unzerstörbar. Nimmt man es in actu secundo, d. h. als Gesetz, welches actuell besagt, was gut und böse ist, so kann bei einem persönlich Entwickelten keine Vergessenheit und keine unüberwindliche Unwissenheit wenigstens seiner Grundsätze und näher liegenden Folgerungen zugegeben werden (S. Thom. 2, 1, q. 91, a. 5 ad 3), während bei Ungebildeten und Gebildeten eine Unkenntniß der ferneren liegenden Folgerungen vorhanden sein kann. Das

natürliche Sittengesetz kann wohl Zusätze, welche mit ihm übereinstimmen, erhalten, aber es kann nicht abgeändert werden, nicht aufhören und nicht einer Gewohnheit weichen. Ebenso wenig kann von ihm im eigentlichen Sinne dispensirt werden (s. Katholik 1878, II, 357—364). Der menschliche Gesetzgeber kann davon nicht dispensiren, weder aus eigener Machtvollkommenheit, da er einem göttlichen Gesetze gegenüber als incompetent erscheint, noch in Folge göttlicher Delegation, da eine solche nicht stattgefunden hat. Nur bei solchen Verhältnissen, welche durch menschlichen Willen entstanden und zum Object des natürlichen Sittengesetzes geworden sind, kann eine indirecte Dispens angenommen werden, indem hier der menschliche Gesetzgeber die aus dem menschlichen Gesetze entstehende Verpflichtung nachläßt, und so das betreffende Verhältniß aufhört, unter das natürliche Gesetz zu fallen. Auch Gott kann direct weder von den Verböten noch von den Geboten des Naturgesetzes dispensiren; nur kann er bei den Objecten der letzteren eine Aenderung vornehmen, nach welcher sie nicht mehr unter das natürliche Sittengesetz fallen, und so indirect dispensiren.

IV. Das positiv göttliche Gesetz (*lex divina positiva*) ist dasjenige göttliche Gesetz, welches Gott der Herr zur Verwirklichung der sittlichen Weltordnung im Laufe der Zeit den Menschen gegeben hat. Dieses positiv göttliche Gesetz kann den Inhalt des natürlichen Gesetzes wiederholen und heißt dann nicht rein positives göttliches Gesetz; oder es kann Neues, im natürlichen Gesetz nicht Enthaltenes aussprechen und wird dann als rein positives göttliches Gesetz bezeichnet. Dasselbe wurde nicht auf einmal, sondern successive im Verlaufe der Offenbarung gegeben; man unterscheidet daher das vorchristliche und das christliche Gesetz.

A. Das vorchristliche Gesetz, auch Gesetz des A. B. genannt, umfaßt das vormosaische und das mosaische Gesetz. Das vormosaische begreift in sich 1. die göttliche Gesetzgebung vor und nach der ersten Sünde (Gen. 2, 16. 17; 3, 15—24), 2. diejenige, welche Noe zu Theil wurde und durch ihn dem Menschengeschlechte vermittelt werden sollte (Gen. 8, 21 f.; 9, 2—7). Das mosaische Gesetz ist dasjenige Gesetz, welches Gott den Israeliten auf dem Berge Sinai gab, um sie zur äußern Verehrung Gottes und zur Beobachtung des natürlichen Sittengesetzes anzuleiten, ihnen eine staatliche Verfassung zu geben, sie auf die Ankunft des Erlösers vorzubereiten und ihre übernatürliche Glückseligkeit zu begründen (Lob. 2, 18). Der Urheber dieses Gesetzes ist Gott in einem Acte der positiven Offenbarung; er bediente sich hierbei der Engel als Vermittler (Gal. 3, 19. Apg. 7, 53) und Moses' als Verkünders. Diesem Gesetze untergeben waren die Nachkommen Abrahams durch Isaac und Jacob, denen es feierlich promulgirt wurde (Ex. 19 u. 20), und denen jene Heiden gleichgeachtet wurden, welche sich als Proselyten angeschlossen